Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 8661.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1879, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. Juli d. J. bestimme Ich über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Gerichtsbehörden was folgt:

1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte gehören zur zweiten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

2) Die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

3) Die Oberlandesgerichtsräthe, die Landgerichtsdirektoren und die Ersten Staatsanwälte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

4) Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Landrichter und Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtskarakter mit dem Range der Räthe der vierten Klasse verliehen werden. Diese Verleihung soll jedoch nicht über ein Drittheil der Gesammtzahl umfassen und nur an solche Richter erfolgen, welche mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§. 5 der Verordnung vom 16. April 1879, Gesetz-Samml. S. 318) erreicht haben.

Die Beschränkung auf ein Drittheil gilt nicht in Betreff derjenigen zum 1. Oktober d. J. als Mitglieder der Landgerichte oder Amtsgerichte eintretenden Beamten, welchen durch Verleihung des Rathstitels oder eines dem gleichstehenden Amtskarakters schon vorher der Vorrang vor den Beamten der fünften Rangklasse verliehen worden ist. Insoweit und so lange jedoch durch die Ernennung der

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1879.

vorbezeichneten Beamten zu Landgerichtsräthen und Amtsgerichtsräthen die Normalzahl von einem Drittheil aller Stellen überschritten wird, will Ich weiteren Anträgen auf Verleihung eines höheren Amtskarakters an aktive Landrichter oder Amtsrichter nur ausnahmsweise und in ganz besonders gearteten Fällen entgegensehen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Bad Gastein, den 11. August 1879.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.